

		Dok.-Nr:	400-RE
		Version:	26.10.2010
		Seite:	1 / 1
<b>Ressort Schülerbelange</b>	<b>Jokertage und Dispensationen von SchülerInnen vom Unterricht</b>		
Reglement			

Grundlage dieses Reglements bildet die Volksschulverordnung (VSV §§ 28, 29 und 30 vom 28. Juni 2006).

## Jokertage

- 1 Den Schülerinnen und Schülern der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe stehen pro Schuljahr 2 Jokertage zur Verfügung.
- 2 Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Die Jokertage mehrerer Jahre können nicht zusammen bezogen werden. Nicht bezogene Jokertage verfallen jeweils auf Ende des Schuljahres.
- 3 Die Eltern teilen den Bezug eines Jokertages wenn möglich eine Woche im Voraus der Klassenlehrperson mit. Die Eltern bzw. in der Sekundarstufe die Schülerin/der Schüler informieren alle betroffenen Lehrpersonen (auch IF, Handarbeit, Aufgabenhilfe, Freiwillige Kurse, Therapeutinnen, u.a.).
- 4 Die Klassenlehrperson führt Buch über die bezogenen Jokertage.
- 5 Während offiziellen Anlässen der Schule bzw. der Klasse dürfen keine Jokertage beansprucht werden (Besuchstage, Sporttage, Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager, Projektstage, Schulfeste, u.a.).
- 6 Das Aufarbeiten des verpassten Schulstoffes liegt in der gemeinsamen Verantwortung der Schülerin / des Schülers und der Eltern in Absprache mit der Klassenlehrperson.

## Dispensationen vom Unterricht

- 1 Dispositionsgründe gemäss § 29 VSV sind insbesondere:
  - a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
  - b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
  - c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
  - d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
  - e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
  - f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.
- 2 Über Dispensationen bis zu 3 Tagen entscheidet die Klassenlehrperson (Ausnahme Art. 1a).
- 3 Über Dispensationen ab 4 Tagen entscheidet die Schulleitung (Ausnahme Art. 1a).
- 4 Wird ein Dispositions-gesuch anders begründet als in § 29 VSV vorgesehen oder soll die Dispensation länger als eine Woche dauern, entscheidet die Geschäftsleitung.
- 5 Während der ganzen Schulzeit wird von der Geschäftsleitung in der Regel 1 Gesuch gemäss Art. 4 bewilligt.
- 6 Bewilligte Dispensationen gemäss Art. 1 dieses Reglements gelten in der Regel nicht als bezogene Jokertage.

Ersetzt: Reglement PS vom 19.4.2007 / OS vom 10.04.2007 Dokument-Name: 400-RE-Jokertage_Dispensationen	Genehmigt an der Schulpflege-sitzung vom: 11.11.2010
---	--